

# **Jugendordnung des Segelverein Schluchsee e.V.**

## **§ 1. Name und Mitgliedschaft**

- (1) Die Jugendabteilung des Segelverein Schluchsee e.V. gibt sich den Namen Segeljugend Schluchsee (SJS)
- (2) Mitglieder der Segeljugend Schluchsee sind alle jugendlichen Mitglieder des Segelverein Schluchsee bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sowie die gewählten oder berufenen Jugendmitarbeiter.

## **§ 2. Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Segeljugend Schluchsee führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben und Ziele der SJS sind
  - a) Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Segeln
  - b) Förderung der Ziele des SVS und der Mitarbeit im Verein
  - c) Pflege der Jugendboote und der sonstigen Trainingsgeräte
  - d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit (auch für nichtorganisierte Jugendliche)
  - e) Wecken und fördern des sozialen Verhaltens und des Gemeinschaftssinnes.

## **§ 3. Organe**

- (1) Die Organe der SJS sind
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendvorstand

#### § 4. Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der SJS. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SJS.
- (2) eine ordentliche Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung des SVS e.V. vom Jugendvorstand einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss vom Jugendvorstand innerhalb von 28 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der SJS dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche.
- (4) Jede ordentlich einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig der erscheinenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.
- (5) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind für den Jugendvorstand bindend.
- (6) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
  - b) die Entlastung des Jugendvorstandes
  - c) den Vorschlag zur Wahl des Jugendwartes an die Mitgliederhauptversammlung
  - d) die Wahl der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes
  - e) Vorschläge zur Gestaltung des Jugendtrainings
- (7) Anträge zur Jugendversammlung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an die in der Einladung genannte Adresse zu richten.
- (8) Die Mitglieder des SVS Vorstandes können an der Jugendversammlung teilnehmen. Die Einladung zur Jugendversammlung ist deshalb dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

## § 5. Der Jugendvorstand

(1) der Jugendvorstand besteht aus

- einem Jugendwart
- einem Jugendsprecher
- einem Jugendkassenwart
- einem Elternvertreter

Der Jugendvorstand kann bei Bedarf zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Ämter besetzen.

(2) Der Jugendwart wird auf Vorschlag der Jugendversammlung für die nächsten zwei Geschäftsjahre von der SVS Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden für jeweils zwei Geschäftsjahre von der Jugendversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Jugendsprechers müssen sie vor der Wahl zwar Mitglieder des SVS aber nicht Mitglieder der Segeljugend sein.

(4) Innerhalb des Jugendvorstandes haben seine Mitglieder folgende Aufgaben:

der Jugendwart leitet die SJS und ihre Veranstaltungen sowie die Vorstandssitzungen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des SVS Vorstandes und arbeitet mit diesem vertrauensvoll zusammen.

der Jugendsprecher unterstützt den Jugendwart in der Leitung der SJS. Zu den Vorstandssitzungen des SVS ist er, jedoch ohne Stimmrecht, einzuladen, wenn dort Fragen der Jugendarbeit behandelt werden. Bei den Jugendvorstandssitzungen und bei der Jugendversammlung ist er Protokollant.

der Jugendkassenwart verwaltet die Jugendkasse. Er sammelt die Belege, tätigt Überweisungen und führt ein Kassenbuch. Die Jugendkasse wird einmal jährlich – vor der Mitgliederversammlung – vom Vereinskassenwart geprüft.

der Elternvertreter wird von den Eltern der SJS-Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Er organisiert bei Bedarf kleine Einführungsveranstaltungen für die neuen Eltern der Anfänger und unterstützt die Arbeit der SJS.

## § 6. Jugendkasse

Die SJS wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

## § 7. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

## § 8. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

(1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand des SVS mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sie tritt mit dieser Bestätigung in Kraft.

(2) Für Änderungen in der Jugendordnung gilt Abs. 1 entsprechend. Vorgesehene Änderungen müssen in der Einladung zur Jugendversammlung aufgenommen werden.

Vorstehende Jugendordnung wurde von der SJS Jugendversammlung am .....  
beschlossen und vom Vorstand des SVS am ..... bestätigt.

Schluchsee, den

Erster Vorstand SVS

Jugendwart SVS